

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

61 (21.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 61.

Karlsruhe 21. Juni.

Fortf. der vier und dreißigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Motion des Abg. v. Kottek, Aufhebung der landes-
herrl. Deklarationen betreffend.)

Er beruft sich auf mehrere Stimmen in der Kammer, besonders auf die Motion des Abg. Beck, über die Rechtswirkung der provisorischen Gesetze, und fügt bei, daß hier keine von beiden Kammern zu beschließende Adresse nöthig sey, daß die Zusammenwirkung beider Kammern nur zur Annahme, nicht aber zur Verwerfung eines Gesetzes nöthig sey. Das Schweigen der Kammer von 1825 und 1828 könne den Deklarationen nicht zur Bekräftigung dienen, denn das Nichterheben einer Beschwerde sey noch keine Anerkennung. Auch Württembergs Beispiel sey nicht entscheidend. Einmal seyen einige Hauptpunkte dort auf dem Landtage berathen worden; dann stehe uns nicht zu, demüthig in die Fußstapfen anderer zu treten, da, wo nach unserer Ueberzeugung das Gegentheil besser und dem constitutionellen Prinzip entsprechender sey, sondern vielmehr den in solchen Grundsätzen noch Schwankenden oder zu wenig Befestigten voran zu leuchten mit guter und kräftiger Lehre und That.

Hierauf schließt er: „Nach allem dem geht mein Antrag dahin, es möge die Kammer in einer motivirten Vorstellung der hohen Regierung erklären, daß sie die fraglichen Deklarationen als in den Kreis der Gesetzgebung, und zwar der Verfassungsgesetzgebung gehörige Verfügungen betrachte, demnach ihre Gültigkeit, bei nicht erfolgter Vorlage an die Kammern, also beim Mangel der verfassungsmäßig für Gesetze erforderlichen Zustimmung derselben, nicht anzuerkennen vermöge. Eine Folge solcher Erklärung würde dann die Bitte seyn, daß in Gemäßheit des §. 67. der Verfassungsurkunde jene einseitig erlassenen Deklarationen sogleich außer Wirksamkeit gesetzt, und zum Behuf des zu regulirenden Rechts-

zustandes der Mediatisirten, so wie des früher landsässigen Adels, geeignete Gesetzentwürfe den Kammern möchten vorgelegt werden. Ich sage „geeignete“ Gesetzentwürfe, d. h. solche, welche den Forderungen der Zeit und des heutigen gesellschaftlichen Zustandes entsprechen, und welche nicht die Gefahr mit sich führen, entweder, wenn sie wirklich in Kraft bleiben, den mit ihnen unvereinbarlichen constitutionellen Geist im Volke zu tödten, oder, wenn sie diesen zum entschlossenen Widerstreben aufregen, eine der Aristokratie dann völlig verderbliche Umwälzung zu erzeugen.

Meine Herren! Indem ich diesen Antrag stelle, weiß ich wohl, daß ich mich dadurch mancherlei Mißdeutung und Feindseligkeit aussetze. Aber ich wäre nicht werth, Volksdeputirter seyn, wenn je mich Menschenfurcht abhalten könnte, dem von mir mit Ueberzeugung erkannten Unrecht und Gemeinübel entgegen zu treten.

Darum sehe ich mit Ruhe, selbst mit Verachtung ähnlichen Angriffen entgegen, wie jüngst in einem vaterländischen Blatt von Seite eines verkappten Ultra wider mich erging. Einem solchen namenlosen Eiferer wird es auch nicht gelingen, den Geist meines Strebens bei Ihnen, verehrte Herren und Freunde! zu verdächtigen. Ist es doch gerade der Geist, der mir Ihre Liebe und Achtung gewann, und der mir befreundet, erhebend von allen Seiten dieses Saales entgegen weht! — Und so auch mein heutiger Antrag. Der Geist der Kammer von 1819 hat mir ihn eingegeben. Wenn Sie ihn genehmigen, so setzen Sie bloß die unvorgesetzte Abstimmung vom 21. Juni 1819 fort, woselbst das gleichfalls constitutionswidrig erlassene Adelsedikt vom 16. April jenes Jahres mit 57 männlich entschlossenen Stimmen gegen eine verworfen ward. Das laute und immer lautere „Einverständnis“, welches damals erklang, tönt noch jetzt in meinem Ohr, in meiner Seele wieder. Ihr Männer von 1819, die

Ihr heute noch diesen Saal zielt, Ihr Männer von 1822, von gleich erprobtem Geist und Gemüth, und Ihr, würdige, frei gewählte Männer von 1831! — Eurer Schlußfassung unterwerfe ich meinen Antrag.“

Ein allgemeines Bravo erschallt am Schlusse des Vortrags; die Abg. Seramin, Knapp und Merk unterstützen den Antrag, und einstimmig beschließt die Kammer die Berathung des Gegenstandes in den Abtheilungen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über die Gemeindeordnung im Allgemeinen.

Staatsr. Winter spricht seinen Dank aus gegen die Versammlung, die den Entwurf so freundlich aufgenommen, so gründlich in den Abtheilungen beraten; gleichen Dank gegen die Kommission, welche mit so viel Fleiß und Urtheilskraft diesen so verschiedenen Ansichten unterliegenden Entwurf geprüft habe. In vielen Punkten habe er den Verbesserungsvorschlägen der Kommission beigestimmt. „Nur einige wenige sind es,“ so schließt er, „über die ich, wenn sie zur Berathung kommen, die Ansichten der Regierung vortragen werde; und ich habe das Vertrauen, daß wir uns auch darin freundlich begegnen werden.“

Der Abg. v. Isstein spricht für die Annahme, indem der Entwurf vor allen frühern den Vorzug verdiene, weil er freieren Ansichten huldige, und den Gemeinden größere Selbstständigkeit gewähre. Er nennt eine gute Gemeindeordnung das Fundament einer freien Verfassung, macht aufmerksam auf den lauten, einstimmigen Wunsch des Landes nach der Gemeindeordnung, weil das Volk Befreiung von der bisherigen Vormundschaft und freie Wahlen wolle. „Und so verschwinde denn, was von der frühern Bevormundung noch vorhanden, der Stein des Anstoßes, und die Quelle vieler Anfeindungen in den Gemeinden war, und der Mann des Vertrauens gehe künftig immerhin aus den Wahlen des Volkes hervor! — Auf allen frühern Landtagen wurde eine Gemeindeordnung vorgelegt; sie kostete jedesmal viel Zeit und Geld, und doch kam sie niemals zu Stande. Nur die Kammer von 1822 hat sie angenommen, ohne daß sie damals dem Lande gegeben wurde, und dadurch ist es der Kammer von 1831 vorbehalten, sie ins Leben zu rufen!“ —

„Es ist ein schweres aber deshalb nicht unmögliches Werk, wenn überall guter Wille vorherrscht. Schenken Sie der Regierung Vertrauen, wie wir es in ihrer jetzigen Zusammenstellung ihr zollen können. Fürchten Sie nicht die Schwie-

rigkeiten, die in der Verschiedenheit der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sich überall entgegen stellen. Nie, m. H., wird eine gesetzgebende Versammlung, nie eine Regierung, wäre sie auch die weiseste der Welt, eine Gemeindeordnung zu Stande bringen, die alle und jede Gemeinde befriedigt. Was hier gut erscheint, wird dort übel wirken; was hier Rechte ehrt, wird dort Rechte verletzen. Aber festhalten müssen Sie an allgemeinen Grundsätzen, und erwarten Sie, daß das Uebrige sich den Verhältnissen anfügt.

Darum, m. H., lassen Sie uns fest stehen auf der Bahn, wo es die Rechte des Volks, das wir vertreten, gilt. Lassen Sie uns in minder wichtigen Gegenständen uns leichter verstehen, und nicht in zu weitläufige Erörterungen darüber eingehn, daß es uns gelinge, die viel besprochene Gemeindeordnung endlich zu Stande zu bringen. Gelingt es uns, diese ins Leben zu führen, und haben wir außerdem unsre Mitbürger von der Knechtschaft in den Frohnden befreit; haben wir dem freien Badner das Recht des freien Wortes verschafft, und den Boden des Zehntens enthoben, so dürfen Sie stolz seyn auf Ihr Wirken. Baden hat dann ein schönes Beispiel gegeben, wie unter einem bürgerfreundlichen Fürsten Volk und Regent sich zum Wohle des Vaterlandes vereinigen.“ (Allgemeines Bravo!)

Hier schließt der Präsident die allgemeine Diskussion, und eröffnet sie über die einzelnen Paragraphen.

Zu §. 1 schlägt Martin eine andere Fassung vor. Sein Antrag bleibt ohne Unterstützung, und der §. 1 wird angenommen. — Bei §. 2 wünscht Weysser dem Worte „Gemeindegürger“ beigefügt: „mit oder ohne Bürgergenuß,“ oder ausdrückliche Beziehung auf §. 78; Wegel I. daß sich auf die §§. 54 und 55 des Bürgerannahmgesetzes bezogen werde.

Der Abgeord. Mittermaier macht als Berichterstatter aufmerksam, daß dieser §. zweierlei Bestimmungen, und zwar die Eintheilung in 2 Klassen und die Einverleibung der Schutzbürger in die Klasse der Ortsbürger enthalte. Ueber die erste Bestimmung zeigt er, wie in Frankreich der Staatsbürger in jeder Gemeinde den gleichen Anspruch auf das Niederlassungsrecht habe, in der Deutschen Gemeindeordnung aber dem Staatsbürger das Recht der Niederlassung nur unter gewissen Beschränkungen hinsichtlich des erforderlichen Vermögens und gegen Entrichtung von Aufnahmegeldern eingeräumt werde, daß hier also derjenige, der Staatsbürger sey, ohne eine solche Aufnahme in den Gemeindeverband

erwirkt zu haben, staatsbürgerlicher Einwohner bleibe und alle staatsbürgerliche nicht aber gemeindegürgerliche Rechte genieße. —

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Orts- und Schutzbürgern habe die Kommission vorgeschlagen, diesen Unterschied aufzuheben. Da hier aber heilige Interessen der Gemeinden zur Sprache kommen, verweist er auf die künftige Berathung des Bürgeraufnahmsgesetzes, wo sowohl billige Ansprüche der Gegenwart eben so gewahrt, als hinsichtlich der neuen Aufnahme Bestimmungen darin enthalten seyen, welche nur gegen Entrichtung eines Einkaufsgeldes in den Genuß denselben gewähren.

Weszel I. glaubt, daß bei Anwendung des Prinzips der Gleichheit auf die Schutzbürger, und bei Aufhebung des Unterschiedes zwischen ihm und den Ortsbürgern die alten Bürger dann im Bürgergenusse und im Gewerbsbetrieb, da jetzt nur wirkliche Ortsbürger in die Zünfte aufgenommen wurden, durch die Concurrenz mit den Schutzbürgern bedeutend leiden müßten. Er trägt darum auf Beibehaltung dieses Unterschiedes an.

Nachdem der Abg. Merk sich ausführlich im Allgemeinen über den Begriff einer Gemeinde, die sowohl als Mittelglied des Staatsorganismus, als auch als Verein zur Beförderung von Lokal-Interessen, zu betrachten sey, ausgesprochen, und jede Gemeinde für eine politische mit besondern privatrechtlichen Zuständigkeiten ausgestattete Corporation erklärt hat, tritt er dem Antrage der Kommission auf Aufhebung des Unterschiedes zwischen Orts- und Schutzbürgern bei.

Der Abg. v. Tscheppe wendet gegen die Aufhebung dieses Unterschiedes ein, daß es nach dem neuen Gesetze dann doch wieder Vollberechtigte und Andere gebe. Darum trägt er darauf an, da man die Sache lasse, so sollte man auch den Namen lassen, indem bei den Gemeinden Bedenken, Unruhe und Furcht erregt werde, wenn man beide in eine Klasse setze.

Magg spricht sich für die Aufhebung des Unterschiedes aus, weil er sowohl in §. 59 der Gemeindeordnung, als auch in den Bestimmungen des Bürgeraufnahmsgesetzes Veruhigung über diese Gleichstellung finde. Doch will er den Schutzbürgern in Fällen der Dürftigkeit das Recht auf Unterstützung aus Gemeindsmitteln, so wie der Theilnahme an dem Allmendgenuß nicht einräumen, und verwahrt sich gegen jede weitere Ausdehnung; namentlich soll den Söhnen solcher Schutzbürger künftig erst, wenn sie sich in das Bürgerrecht

eingekauft haben, gleiches Recht auf diese Nutzungen zustehn, andernfalls sollen ihnen aber nicht mehr Rechte gegeben werden, als ihre Väter gehabt haben.

Der Abg. Kettig v. K. nennt das Schutzbürgerthum eine herbe Frucht des erloschenen Mittelalters, und spricht ausführlich für Aufhebung desselben. „Ich wende,“ so schließt er, „den Grundsatz der Gleichheit auch auf die Bewohner des Großherzogthum mosaischen Bekenntnisses an, sobald sie uns Garantie geben, daß die Vereinigung aufrichtig und ohne Störung des gegenseitigen Vertrauens eintritt. Ich erwähne dies in der Absicht, daß bei dem jetzigen §. auf die Beschlußfassung über die Verhältnisse der Juden, wie sie in der 32. Sitzung erfolgte, Rücksicht genommen werde, damit nicht ein scheinbarer Widerspruch die spätere Berathung über diesen Gegenstand stören möge. Ich trete dem Antrage der Kommission in der vollen Ueberzeugung bei, daß nach wenigen Jahren schon das jetzige Votumtheil in den Städten erloschen ist, und daß dann die ehemaligen Ortsbürger der Kammer von 1832 herzlich danken werden, daß die Scheidewand gefallen ist, die jetzt nur dem Worte, nicht aber dem Gefühle und der bessern Ueberzeugung nach besteht.

Der Abg. Beck widerlegt in einer ausführlichen Rede die von den Abg. Weszel I. und v. Tscheppe und Magg aufgestellten Behauptungen, indem er sich ganz für den Kommissionsantrag ausspricht. Eben so auch der Abg. Hüber, welcher glaubt, daß eine so morsche Schranke brechen müsse, eine so veraltete Scheidewand bei den heutigen Verhältnissen nicht mehr bestehen könne.

Der Berichterstatter Mittermaier spricht sich nochmals für die Aufhebung dieses dem Mittelalter angehörigen Unterschiedes von Orts- und Schutzbürgern aus, den man im Jahr 1831 wegen einiger weniger Lokalinteressen doch nicht beibehalten werde. Er verweist auf Nassau und Hessen, wo dieser Unterschied bereits aufgehoben sey; erwähnt, daß die Schutzbürger zu allen Lasten beitragen, mithin auch die Rechte der übrigen Bürger anzusprechen haben; verweist auf den schon mehrmals geltend gemachten Satz, daß jeder Stand Opfer bringen müsse, und fährt dann fort: „Wir fordern sie von den Privilegirtesten im Staate, denen, wie der Abg. v. Kottek heute auf der Rednerbühne erklärt hat, durch einen Gewaltstreit der Mediatisation Rechte geraubt worden sind, und wir wollten 1831 aus Spiesbürgerinn, weil einige Gemeinden wegen Allmend- oder Zunftverhältnissen interessiert sind, keine Opfer bringen, und einen Unterschied

fest halten, der als mittelalterliche Perücke unter der neumodischen Gestalt der Staatsverhältnisse nicht mehr erscheinen kann?“ — Er deutet auf den Fortschritt des Zeitgeistes hin, fordert im Interesse der Wahlen, wodurch der Mann des Vertrauens zur Gemeindeobrigkeit gewählt werden soll, daß von derselben die Schutzbürger nicht ausgeschlossen werden dürfen. „Intelligenz,“ sagt er, „ist nicht an Reichthum und den Namen der Gemeindeglieder geknüpft, und je weiter der Kreis, innerhalb dessen gewählt werden kann, desto besser ist es für die Gemeinde.“

Er weist hierauf auf das Bürgeraufnahmsgesetz, wo der Gesetzgeber weise den Uebergang der Schutzbürger in volle Berechtigung durch Einkauf in die bürgerlichen Nutzungen festgesetzt habe.

Im Interesse der Bürger der Städte trägt der Abgeord. Vosselt auf Annahme des §. 2 an. Bisher habe ein Schutzbürger bei der Aufnahme nur ein weit geringeres Vermögen nachzuweisen gehabt, wodurch Ueberfüllung der Gemeinde durch solche Personen, die leicht verarmen und ernährt werden müssen, veranlaßt werde. Er erinnert aber an eine Klasse von Gewerbetreibenden, die bisher die Rechte als Schutzbürger in Anspruch genommen, z. B. Buchdruckergehülften, die eine Reihe von Jahren in derselben Druckerei gearbeitet haben und sich dann verheiratheten. Ob diese künftig bloß als staatsbürgerliche Einwohner angesehen werden sollen, wisse er nicht.

Der Abg. v. Zitzlein kann sich dem Gedanken nicht hingeben, daß die Kammer von 1831, die Kammer, wie er sie vor sich sehe, aus deren Mitte schon so viele freimüthige herrliche Anträge ausgegangen, deren Stellung auf das constitutionelle Leben Badens, ja selbst auf ganz Deutschland Einfluß habe, auch nur einen Augenblick zögern werde, dem Antrage der Kommission beizustimmen. „Der Name Bürger ziere künftig Jeden; lassen Sie keine Scheidewand bestehen zwischen ihren Nebenmenschen; versagen Sie dem Armen kein Recht, weil er arm ist. Nur wenn Sie Jeden zum Bürger aufnehmen, ehren Sie sich selbst.“ Wegen der Theilnahme am Almendgenuß verweist er auf das Bürgeraufnahmsgesetz, und wegen des Gewerbsbetriebes auf die bestehenden Gesetze und die in seiner Gegend übliche Praxis, wornach den Schutzbürgern nicht einmal hinsichtlich der Gesellen bei Betrieb eines Gewerbes eine Beschränkung gemacht werde. Wenn dieß in Freiburg anders gewesen, so wäre

es gegen das schon bestehende Gesetz, und müsse von selbst fallen.

Der Abg. Fecht behauptet, die bisherige Kasteneintheilung wirke offenbar zerstörend auf die Sittlichkeit der untern Klassen, nur aber ein sittliches Volk verdiene ein freies Volk zu seyn. Selbst unglücklich seyen Familien dadurch geworden, weil die stolze Bürgerin den Gedanken nicht ertragen konnte, daß ihre Tochter den Sohn aus einer solchen niedern Klasse heirathen wolle. — Wegen Veränderung in den Bürgernutzungen könne man ja auch die nöthige Vorsicht eintreten lassen. „Ich theile,“ so schließt er, „nicht die Besorgniß vieler Mitglieder der Kammer, die vielleicht Briefe aus ihren Wahlbezirken und etwa nicht sehr freundliche Winke erhalten haben, und darum besorgt sind, wie es gehen möge, wenn sie nach Hause kommen. Wir müssen uns als Abg. des Volks höher stellen, und wandeln wir auf der betretenen Bahn mutbig fort, so wagen auch diejenigen nichts, welche jetzt solche drohende Winke erteilen.“

Nachdem sich auch noch die Abg. Winter v. H. und Bordolo, Knapp und Duttlinger für Aufhebung des Unterschiedes ausgesprochen, macht Martin auf die staatsbürgerlichen Einwohner aufmerksam, welche ebenfalls im §. 2 genannt sind. Er glaubt, es gäbe solche mit und ohne Heimathsrecht.

Der Abg. Mittermayer bemerkt darauf, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ohne Heimathsrecht Fremde seyen.

Der Reg. Kommissär Staatsr. Winter. Der Charakter des staatsbürgerlichen Einwohners in einer Gemeinde bestehe darin, daß er einen ständigen Wohnsitz in derselben habe, ohne Bürger zu seyn. Dahin gehörten die Staatsdiener, die, so lange sie in einer Gemeinde angestellt sind, ihren ständigen Wohnsitz darin haben. Weil diese auch wenigstens theilweise Vortheile von der Gemeinde beziehen, so müßte man sie auch zu einigen Lasten der Gemeinde beitragen lassen. Ein Fremder aber, der nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde habe, besitze zwar des Recht, die allgemeinen Gemeindeanstalten zu benutzen, habe aber weder Verbindlichkeit, zu den Lasten beizutragen, noch Ansprüche an sonstige Vortheile.

Bezel I. nimmt seinen Antrag zurück und die Kammer beschließt mit Ausnahme 1 Stimme (Schinzinger) den §. 2 der Redaction der Kommission anzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)